



Bekanntmachung

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 durch den
Bebauungsplan Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“ Teilbebauungsplan 7 „Seehof“
Fl. Nrn.: 1, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 8, 8/2, 14;
Teilflächen der Fl. Nrn.: 1/1, 91, 92/3, 423/9
Gemarkung Tutzing**

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 05. Oktober 2021 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 35 durch den Bebauungsplan Nr. 78 „Ortszentrum Tutzing“ Teilbebauungsplan 7 „Seehof“ Fl. Nrn.: 1, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 8, 8/2, 14; Teilflächen der Fl. Nrn.: 1/1, 91, 92/3, 423/9 Gemarkung Tutzing mit Begründung in der Fassung vom 05. Oktober 2021 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 10 Abs. 3 i.V.m. §§ 13a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch).

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nach § 1 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite der Gemeinde Tutzing (www.tutzing.de/Bekanntmachungen und <https://www.tutzing.de/bebauungsplaene-tutzing/>), als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.bayern.de, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer 08158/2502-261 während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9**, eingesehen werden.

Der Bebauungsplan Nr. 78 Teilbebauungsplan 7 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:


1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an der Amtstafel

am 25. November 2021


(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

abgenommen am 30. Dezember 2021


(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Tutzing, 24. November 2021
Gemeinde Tutzing




Marlene Grenwald
Erste Bürgermeisterin